

Programm zur Unterstützung schwerbehinderter junger Menschen beim Übergang von der Schule in ein Ausbildungsverhältnis im Land Sachsen-Anhalt

1. PRÄAMBEL

Mit der Initiative Inklusion hat das BMAS einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich Teilhabe am Arbeitsmarkt geleistet. Ziel war es, bundesweit 2000 Ausbildungsplätze für schwerbehinderte junge Menschen zu schaffen. Die Förderungen aus der Initiative Inklusion laufen mit dem Ausbildungsjahr 2015/ 2016 aus.

Im Land Sachsen-Anhalt gibt es ein differenziertes Maßnahmenangebot, welches den Übergang von jungen Menschen mit Behinderungen von der Schule in die Arbeitswelt unterstützt. Um die bisher dabei erzielten Erfolge weiterzuführen, haben sich die Verantwortlichen der Bundesagentur für Arbeit-Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen-, der zugelassenen kommunalen Träger, des Ministeriums für Arbeit und Soziales sowie des Integrationsamtes darauf verständigt, ein weiterführendes Modellprojekt aufzulegen, das die Bereitschaft von Betrieben/ Firmen fördert, die jungen Menschen mit Behinderungen einen Ausbildungsplatz bieten.

Damit werden die beruflichen Einstiegschancen junger Menschen mit Behinderung, insbesondere für Absolventen aus Förderschulen, deutlich verbessert.

2. ZIELGRUPPE

Zielgruppe sind junge schwerbehinderte Menschen oder Gleichgestellte, die einen Ausbildungsplatz im Rahmen einer dualen Ausbildung suchen.

3. FÖRDERUNG

Gefördert wird die Schaffung von neuen Ausbildungsplätzen, die ausschließlich mit schwerbehinderten oder gleichgestellten jungen Menschen besetzt werden.

Sofern eine Ausbildungsförderung nach dem SGB III von den zuständigen Trägern bewilligt wurde und der Nachweis darüber beim Integrationsamt vorliegt, erfolgt:

- bei Fällen gemäß § 68 Abs. 4 SGB IX (nur „Ausbildung“ oder Gleichstellung) eine Förderung in pauschaler Höhe aus Mitteln der Ausgleichsabgabe mit 8.000 € je Förderfall;
- bei anerkannter Schwerbehinderung eine Förderung in pauschaler Höhe aus Mitteln der Ausgleichsabgabe mit je 10.000 € je Förderfall.
- Bei Übernahme in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis von mindestens 2 Jahren Dauer wird ein Bonus in Höhe von 2.000 € gezahlt.

4. ANTRAGSTELLUNG/ ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Die Zuschüsse werden auf Antrag des Arbeitgebers erbracht. Der Antrag ist vor Ausbildungsbeginn beim Integrationsamt zu stellen.

Die Förderung erfolgt in 2 Raten:

- die erste Förderrate in Höhe von 50% wird mit der Einreichung des unterzeichneten Ausbildungsvertrages nach Ablauf der Probezeit gewährt;
- die zweite Rate in Höhe von 50% wird gewährt, wenn das Ausbildungsverhältnis erfolgreich abgeschlossen wurde oder vertraglich endet.
- Der Bonus wird ausgezahlt, sobald der rechtsverbindliche Arbeitsvertrag vorliegt.

5. PROJEKTLAUFZEIT

Das Programm hat eine Laufzeit vom 01.07.2016 bis 31.12.2020.

Die Fördermittel können für Ausbildungsplätze, die bis 31.12.2020 geschaffen werden, in Anspruch genommen werden.

6. FINANZIERUNG

Die Förderung nach diesem Programm wird aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert. Die Ausbildungsplatzförderung ergänzt die gesetzlichen Instrumentarien der Ausbildungsplatzförderung der Bundesagentur für Arbeit (SGB III, SGB IX) und des Integrationsamtes (SGB IX, Schwerbehindertenausgleichsabgabeverordnung -SchwbAV-). Regelförderungen bleiben unberührt.

7. ZUSTÄNDIGKEITEN

Die Zuständigkeiten der einzelnen Akteure dieses Programms werden in gesonderten Kooperationsvereinbarungen festgehalten. Kooperationspartner des Integrationsamtes sind:

- (1) Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen für die gemeinsamen Einrichtungen der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende,
- (2) Jobcenter der kommunalen Träger der Grundsicherung gemäß § 6a SGB II;
- (3) Landesverwaltungsamt-Integrationsamt

8. PROZESSBEGLEITUNG

Die Kooperationspartner und das Ministerium für Arbeit und Soziales treffen sich einmal jährlich zur Berichterstattung und zum Austausch über die Inanspruchnahme sowie Hemmnisse und Probleme bei der Umsetzung des Programms.

Die Kooperationsvereinbarung sowie die entsprechenden Anträge dazu werden von den Kooperationspartnern auf deren Internetseiten veröffentlicht.

9. INKRAFTTRETEN

Das Programm tritt am 01.07.2016 in Kraft und wird mit Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung wirksam.